



Amtliches Mitteilungsblatt *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



- Amtsblatt -

4. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 6. AUGUST 2013

NR. 9

Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg vom 16.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (**GV. NRW. S. 474**), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 863, 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) sowie der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005 in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.05.2012 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung vom 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Kupferstadt Stolberg

(1) Die Kupferstadt Stolberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Kupferstadt Stolberg ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler. Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in den §§ 3

und 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.

(3) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW wahr.

(4) Die Kupferstadt Stolberg hat darüber hinaus die in § 3 der Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, gemäß § 5 Abs. 6, 7 LAbfG NRW übertragen.

(5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(6) Die Kupferstadt Stolberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR

(1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt die RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Kupferstadt Stolberg abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6

LABfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt weiterhin durch die Kupferstadt Stolberg, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

(3) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den ZEW

(1) Die Kupferstadt Stolberg hat dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen.

(2) Zudem nimmt der ZEW die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wahr.

(3) Die auf den ZEW übertragenen oder ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden vom ZEW durch eine von ihm erlassene Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgung durch die Kupferstadt

(1) Die Kupferstadt Stolberg nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LABfG NRW).
2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LABfG NRW).

(2) Die Kupferstadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH

und/oder anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Kupferstadt liegenden Grundstücks, von der Kupferstadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Kupferstadt Stolberg, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Kupferstadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der Regio Entsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbe-

sitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 8

Abfallbehältnisse

(1) Die Kupferstadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehältnisse, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr, mit Ausnahme für diejenigen Abfallfraktionen, für die die RegioEntsorgung AöR als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verantwortlich ist.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

1. Gelbe Säcke (90 l) oder Gelbe Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit gelben Deckel für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen in der Gefäßgröße 1.100 l.
2. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse (§ 8) sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so auf dem Gehweg oder am äußersten Straßenrand bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.

Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter/die Abfallsäcke diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall den Bereitstellungsort der Abfallbehälter/der Abfallsäcke bestimmen.

(2) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen und auf das Grundstück zurückzustellen. Der Bereitstellungsort ist ggf. zu reinigen.

§ 10

Benutzung der Abfallbehältnisse und Sammelstellen

(1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden vom Abfuhrunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Kupferstadt zugelassenen Abfallbehältnisse und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas und Leichtstoffen (z.B. Metall, Kunststoff, Verbundstoffe) von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, oder in den gelben Abfallsack einzufüllen und in diesem Abfallbehälter/Abfallsack bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verbrannt oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamthöchstgewicht der Abfallbehälter darf für 1.100 l-Abfallbehälter 400 kg nicht überschreiten. Für die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht keine Verpflichtung.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an

den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(9) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Kupferstadt aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

(10) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle (§ 3 Abs. 1) unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 11 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die gelben Abfallbehälter und der gelbe Abfallsack für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen werden 14-täglich werktags ab 6.00 Uhr entleert / gesammelt.

§ 12 Anmeldepflicht

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Kupferstadt Stolberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser

Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Kupferstadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen von der Kupferstadt Stolberg ausgestellten Dienstaussweis zu autorisieren.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Kupferstadt Stolberg obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehältnisse anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Kupferstadt Stolberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Kupferstadt Stolberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Kupferstadt Stolberg werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Kupferstadt Stolberg erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Kupferstadt dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

§ 17

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbstständige wirtschaftliche Einheit.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. von der Kupferstadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm

anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;

2. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die von der Kupferstadt festgelegten Standplätze der Abfallbehälter nicht beachtet oder die Abfallbehälter/ die Abfallsäcke bereits vor 18:00 Uhr am Vortag der Abfuhr zur Entleerung/Sammlung auf dem Gehweg oder am äußersten Straßenrand bereitstellt;
3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nach der Abfuhr von der Straße nicht unverzüglich entfernt;
4. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Kupferstadt zugelassenen Abfallbehältnisse und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt;
5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben, soweit § 10 Abs. 4 nichts anderes bestimmt, zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
6. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
7. für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
8. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
9. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
10. entgegen § 10 Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
11. entgegen § 10 Abs. 9 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
12. entgegen § 10 Abs. 10 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehältnis bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt;
13. entgegen § 15 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg vom 16.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 16.07.2013

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 23.07.2013 über die öffentliche Auslegung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süssendell“ im Stadtteil Stolberg - Mausbach

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 die Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und nachfolgenden Beschluss gefasst:

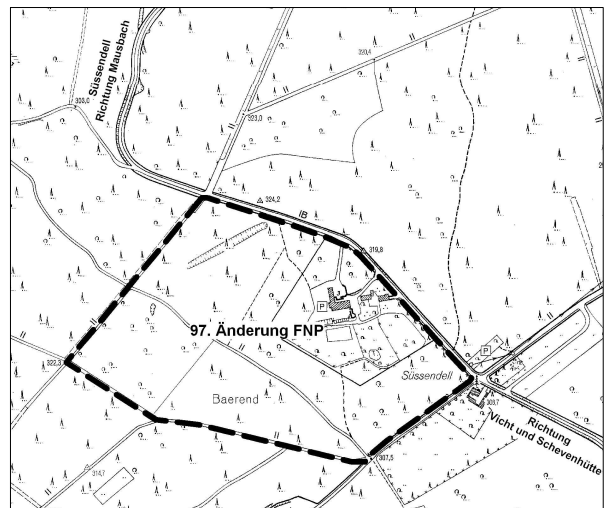
„Der Rat beschließt die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung der 97.

Flächennutzungsplanänderung im Bereich Süssendell und des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.“

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Ansiedlung einer stationären Pflegeeinrichtung für vorrangig demenziell erkrankte Menschen. Aus diesem Grund wird auf der betreffenden Fläche des Geltungsbereiches eine (sonstige) Sonderbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pflegeheim“ festgesetzt, während der vorhandene Waldbestand gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB als Flächen für den Wald dargestellt werden wird.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen aus dem beigelegten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 14.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Vorprüfung der Artenschutzbelange, Geotechnischer Bericht sowie Geohydrologisches Gutachten) können im Rathaus beim Amt für Entwicklung und Planung,

Rathausstraße 11-13, 5. Etage, Zimmer 510 während den Dienstzeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 23.07.2013
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 23.07.2013 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ im Stadtteil Stolberg - Mausbach

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 die Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und nachfolgenden Beschluss gefasst:

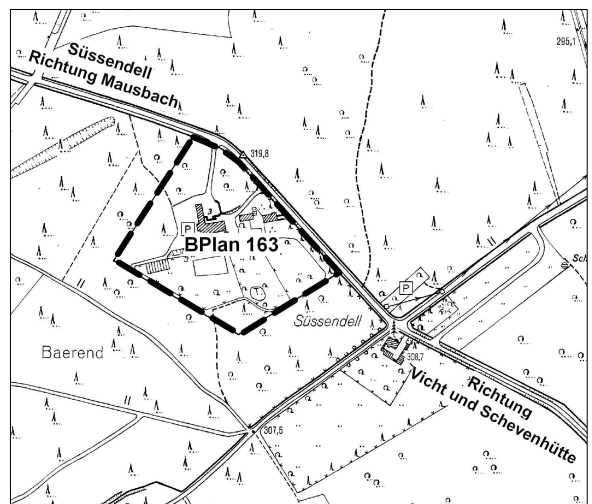
„Der Rat beschließt die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung der 97. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Süssendell und

des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.“

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Ansiedlung einer stationären Pflegeeinrichtung für vorrangig demenziell erkrankte Menschen. Aus diesem Grund wird auf den überwiegenden Flächen des Geltungsbereiches ein (sonstiges) Sondergebiet gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pflegeheim“ festgesetzt, während der vorhandene Waldbestand gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt werden wird.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 14.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Vorprüfung der Artenschutzbelange, Geotechnischer Bericht sowie Geohydrologisches Gutachten) können im Rathaus beim Amt für Entwicklung und Planung, Rathausstraße 11-13, 5. Etage, Zimmer 510 während den Dienstzeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 23.07.2013
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei beim Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.